



Reglement über die Hundehaltung
der Gemeinde Diegten

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Zuständigkeit.....	4
B.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4
	§ 3 Überwachung	4
	§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote	4-5
	§ 5 Verunreinigungen	5
C.	Organisation	5
	§ 6 Registrierung	5
D.	Gebühren	5
	§ 7 Gebühren	5-6
E.	Massnahmen und Strafen	6
	§ 8 Massnahmen.....	6
	§ 9 Beschwerden	7
	§ 10 Strafen.....	7
F.	Schlussbestimmungen	7
	§ 11 Inkrafttreten	7

Reglement über die Hundehaltung

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit halber in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Gemeindeversammlung von Diegten, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.06.1995 beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

- 2.1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit dem Kantonstierarzt.
- 2.2 Der Gemeinderat sorgt für die Information der Hundehalter.

B Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

- 3.1 Der Hundehalter ist verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 3.2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 3.3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Es dürfen weder Kulturland beeinträchtigt, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

- 4.1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
 - an verkehrsreichen Strassen
 - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
 - in Naturschutzgebieten
 - bei Veranstaltungen

- 4.2 Während der Hauptsetz- und Brutzeit (01. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.
- 4.3 Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Der Hundehalter ist zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C Organisation

§ 6 Registrierung

- 6.1 Die Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde ab einem Alter von vier Monaten bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert dieser Frist ist auch die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.
- 6.2 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als vier Monate sind mit folgenden Angaben:
Name, Vorname und Adresse des Hundehalters, Hunderasse, Geschlecht, Alter und Chip-Nummer.
- 6.3 Der Nachweis der Privathaftpflichtversicherung gemäss §2, Absatz 4 und 5 des kant. Hundegesetzes ist beizubringen.
- 6.4 Das Halten und die Registrierung potentiell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kant. Gesetzes über das Halten von Hunden. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potentiell gefährliche Hunde dem Kantonstierarzt gemeldet.

D Gebühren

§ 7 Gebühren

- 7.1 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat beantragt und müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verminderung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

Dies gilt für folgende Gebühren:

- | | |
|--|-----------------|
| a. für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 50 bis 100 |
| b. für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr | CHF 100 bis 200 |

- c. pro Nebenhof ist der 1. Hund gratis,
für jeden weiteren Hund gilt 7.1, a und 7.1, b
 - d. einmalige Einschreibgebühr CHF 20 bis 50
 - e. Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen,
einfordern der Impfnachweise u.ä. (nach Aufwand) bis CHF 100
 - f. für Massnahmen, Zwangsvollzüge;
Einfangen und Unterbringen
entlaufener Hunde,
Rückführung an den Hundehalter effektive Kosten
- 7.2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 7.3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit a, b, c und d werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Die Gebühren sind jeweils bis Ende Februar des betreffenden Jahres auf der Gemeindeverwaltung zu begleichen. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 7.4 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

E Massnahmen und Strafen

§ 8 Massnahmen

- 8.1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- 8.2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- 8.3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- 8.4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 9 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 10 Strafen

10.1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements können Strafen bis CHF 1000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

10.2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts und Gesundheitsdirektion per 01.01.2018 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde werden aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung Diegten hat das vorstehende Hundereglement am 30. November 2017 beschlossen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:
sig. Ruedi Ritter

Der Gemeindeverwalter:
sig. Heinz Volken

Mit Verfügung Nr. 1 vom 08. Januar 2013 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt.
sig. Regierungsrat Peter Zwick

Mit Verfügung Nr. 19 vom 17. März 2014 muss §4.2 an das übergeordnete Recht angepasst werden.

Mit Verfügung Nr. 2 vom 12.01.2018 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt.
sig. Regierungsrat Thomas Weber